

Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebiet

Nachdem am 25.11.2016 in Werder/Havel bei einem Wildvogel eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus festgestellt wurde, wird auf der Grundlage §§ 55 ff Geflügelpestverordnung nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Sperr- und Beobachtungsgebiet umfassen insgesamt 4 km.

1) Örtlicher Geltungsbereich des Sperrgebietes

Das Sperrgebiet umfasst im Umkreis von 1 km das folgende Gebiet:

Im Norden beginnend Richtung Westen:

- Havelufer in Höhe „Tennisklub Werder“ in Richtung „Adolf-Damaschke-Str.“ bis Ecke „Gartenstraße“
- „Gartenstraße“ bis Ecke „Eisenbahnstraße“ – in südlicher Richtung bis Ecke „Marienweg“
- „Marienweg“ in westlicher Richtung folgend bis Ecke „Hoher Weg“ von dort
- weiter bis Ecke „Erdebergweg“ weiter in westlich in Richtung nach „Kemmnitzer Str.“
- auf „Kemmnitzer Str. weiter bis „Elsebruchweg“ entlang der westlichen Seite des „Neuen Friedhofs“ bis „Brandenburger Str.“
- „Brandenburger Str.“ folgend in östlicher Richtung bis Ecke „Kölner Str.“
- „Kölner Str.“ in südlicher Richtung folgend bis Ecke „Wachtelwinkel“
- weiter in östliche Richtung bis „Potsdamer Str.“ von dort südlich bis Havelufer in Höhe Potsdamer Str. 132 a; weiter in gedachter Linie auf das Ostufer der Havel
- am östliche Ufer der Havel entlang Straße „Am Wasser“ bis Ecke „Gartenweg“
- „Gartenweg“ in südlicher Richtung bis „Am Pappeltor“
- Von „Am Pappeltor“ in nördliche Richtung bis „Am Wildgatter“
- „Am Wildgatter“ folgend bis Kaserne „Henning von Treskow“
- westlich der Kaserne in nördliche Richtung bis „Werderscher Damm“
- in gedachter Linie, entlang am Waldrand bis „Fuchsweg“
- von „Fuchsweg“ in nordwestlicher Richtung das Gebiet „Wildpark West“ umfassend, entlang der Kreisgrenze bis zum Havelufer

2) Schutzmaßnahmen im Sperrgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Fachdienst Veterinärwesen anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Sperrgebietes ist in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung abgesondert zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zu Wildvögeln sicher unterbunden wird.
3. Plötzliche Verendungen von Tieren, Veränderungen bei der Futter- und Wasseraufnahme sowie ein massiver Rückgang der Leistung sind dem Hoftierarzt bzw. dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen.
4. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen sich Geflügel gehalten wird, geeignete Desinfektionsmaßnahmen mittels Matten oder anderen saugfähigen Bodenauflagen getroffen werden.
6. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen einer wöchentlichen klinischen Untersuchung durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und erforderlichenfalls einer Probenahme zur Laboruntersuchung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren.
7. Es ist verboten, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, zu entfernen.
8. Für die Dauer von 21 Tagen ist der Versand von Bruteiern aus dem Sperrgebiet ist verboten.
9. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
10. Die Beförderung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch das Sperrgebiet ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
Auf Antrag kann der Amtstierarzt Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die Durchfuhr auf Hauptstraßen oder mit der Bahn erfolgt bzw. es sich um eine Direktbeförderung zu einem Schlachthaus zur unmittelbaren Schlachtung handelt.
11. Dung sowie flüssige Stallabgänge von Geflügel dürfen aus dem Sperrgebiet nicht verbracht werden. Die Lagerung hat für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach den näheren Anweisungen des Amtstierarztes zu erfolgen.
12. Der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
13. Das Jagen von Federwild ist verboten.
14. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3) Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes

Das Beobachtungsgebiet umfasst angrenzend an das Sperrgebiet im Umkreis von 3 km das nachfolgend genannte Gebiet.

Im Norden beginnend:

- Südlicher Zipfel des NSG „Wolfsbruch“
- weiter in Richtung Westen über die Havel bis „Marina Havel“
- Straße „Zur Uferau“ in westlicher Richtung folgend bis Ecke „Phöbener Chaussee (L90)“
- in nördliche Richtung bis Autobahn A10 in Richtung AD Werder bis Höhe Plessower See
- Entlang des Westufers „Großer Plessower See“ bis Straße „Am Seeblick“
- in südöstliche Richtung entlang der B1 bis „Dr.-Wolff-Straße“
- „Dr.-Wolff-Straße“ in südwestliche Richtung bis Ecke „Bliesendorfer Straße“
- von „Bliesendorfer Straße“ über „Immenstraße“ bis Ecke „Glindower Mühlenstraße“
- „Glindower Mühlenstraße“ in südliche Richtung bis „Klaistower Straße“ über „Deiche“
- „Klaistower Straße“ in nördliche Richtung zu „Alpenstraße“ (Kreisverkehr)
- der „Alpenstraße“ folgend bis südöstliches „Jahnufer“
- weiter entlang der südlich verlaufenden Uferlinie des „Glindower Sees“

- weiter entlang des Ostufers des „Glindower Sees“ bis „Hoher Seering“
- in gedachter Linie zum Westufer des „Schwielowsees“
- in nordöstlicher Richtung entlang der Uferlinie des Schwielowsees bis zum Bootsanleger „Resort Schwielowsee“
- das Wasser in nördliche Richtung überquerend in Höhe „Auf dem Franzensberg“
- in südöstlicher Richtung der Uferlinie „Schwielowsee“ folgend entlang des Wasserlaufs zum „Petzinsee“
- weiter entlang der südlichen Uferlinie des „Petzinsees“; entlang der Eisenbahnlinie bis zur Stadtgrenze Potsdam

4) Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Fachdienst Veterinärwesen, anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern
Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustallen.
3. An Ein- und Ausgängen des Betriebes sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
4. Das Verbringen von Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögeln sowie Bruteiern aus dem Beobachtungsgebiet ist für einen Zeitraum von 15 Tagen verboten.
5. Das Verbringen von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Bruteiern innerhalb der Überwachungszone ist dem Amtstierarzt mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Angabe des Herkunftsbetriebes, des Bestimmungsbetriebes und der Anzahl der Tiere/Bruteier anzuzeigen.
6. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist verboten.
7. Das Jagen von Federwild ist verboten
8. Katzen sind einzusperren, Hunde sind anzuleinen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

5) Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 32 (2) Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Geflügelpestverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

6) Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam – Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Ausfertigung:

Bad Belzig, den 25.11.2016

DVM Hurttig
Amtstierarzt